

50 647/15

Landgericht Halle/Saale

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Angela Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg2. Ulwe Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg

- Kläger zu 1.) und 2.)
^{Wegen zu 1.)}
F. zu 1.) + 2.)

Prozeßvollmächtigter: Dr. Hans-J. F.
Krüger, Rechtsanwälte, Am Markt 12,
06616 Naumburg / Saale

gegen

1. Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7,
39261 Zerbst,

Befl. zu 1.)

2. Mitteldeutsche Versicherungs-
AG, vertreten durch den Vorstand,
Hegelstraße 1, 04157 Leipzig

- Beklagte zu 1.) und 2.)

(zu 1.) (zu 2.)

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
dr. Engelmann Buntlohe Holthaus,
Goethestraße 99, 04109 Leipzig

holt das Landgericht Halle/Saale
Zivilkammer 5 durch die Richterin
am Landgericht Schwarz als Einzel-
richterin aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 14.03.2016
(au ..)

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt
als Gesamtschuldner an die
Uäge zur gesamten Höhe
51800 € zu zahlen, zuzügl.
Zinsen iHv 5 Prozentpunkte
über dem Basiszinssatz
seit 12.09.16.

2. Die Beklagten haben die Uäge
des Rechtsstreits als Gesamt-
schuldner zu tragen

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung ihres 110-% des jeweils zu vollstreckender Betrags vollstreckbar.
4. Der Streitpunkt wird auf 51800 € festgesetzt.

Tatbestand

4

U = Erben

Die Partien streiten über die Pflicht der Beklagten zu 1.) und 2.) zur Zahlung eines Schmerzensgelds und schadens-
satzes wegen eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin zu 1.) ist die Ehefrau und der Kläger zu 2.) der Sohn des am 12.02.15 an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorbene Dietrich Grimm (Erbländer). Die Kläger sind die gesetzlichen Erben des Erb-
länders zu je 1/2.

"Fahrer"

Der Beklagte zu 1.) ist der Unfallgegner des Erblassers, die Beklagte zu 2.) die Haftpflichtversicherung des Unfallgegnerischen Fahrzeugs.

Am 15.06.2014 verunfallten der Erblasser und der Beklagte zu 1.).
„auch kennzeichnet“ Der Erblasser fuhr mit einem PKW Peugeot 306 gegen 6:20 Uhr aus Halle/Saale kommend auf der B6 in Richtung Leipzig. Die B6 ist eine gut ausgebauten und an dieser Stelle gerade verlaufende Straße mit 100m einschbar.
einer geltenden Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Das Fahrzeug des Erblasser war ordnungsgemäß beleuchtet.

Aus der Fahrtrichtung des Erb-⁵
Innern gesehen rechts mündete
die Kurt-Nagel-Straße auf die B6
ein. Gegenüber der Kurt-Nagel-St.
war die B6 vorfahrtsberechtigt,
an der Einmündung der Kurt-Nagel-
Str. auf die B6 befand sich das
Verkehrszeichen 206 (Stopp! Vorfahrt
beachten!).

Der Beklagte zu 1.) beföhr mit dem
von ihm gesteuerten Sattelschlepper
die Kurt-Nagel-Str. und bog nach
links auf die B6 ab. Es kam

Hier kam es zu einem Zusammenstoß
des PKW des Erbklämers mit dem
Anhänger des Sattelschleppers des Be-
klagten zu 1.). im unmittelbaren
Einmündungsbereich der Kurt-Nagel-
Straße. Das Auto des Erbklämers wurde
mehrere Meter mitgeschlichen.
Bremsspuren befinden sich auf
der Fahrbahn nicht.

gut

Für die Straßenverhältnisse und die
Unfallentstehung der Fahrzeuge wird
auf die Unfallschritte der polizeilichen
Unfallaufnahme (RI. 6) verwiesen.

Der Erklärender erlitt durch den
Unfall schwere Verletzungen und
befand sich bis zu seinem Tod
am 12.2.15 in intensiv-medizinischer
Behandlung. Er erlitt einen Schädel-
basisbruch und Bruch des Schädel-
dachs, ein Schädelhirntrauma, eine
schwere Hirnkontusion, ein trauma-
tisches Hirnödem und subdurale
Blutung und war von einem Re-
spirator abhängig.^{*} Er wurde acht
mal operiert, u.a. wurde sein Schä-
del geöffnet und starb am
12.2.15 an den Folgen der Verletzung.

Das Fahrzeug des Erkländers erlitt
einen technischen und wirtschaftlichen
Totalschaden. Der Wiederbeschaffungs-
wert zum Unfallzeitpunkt betrug
1875 €, der Restwert nach dem
Unfall 100 €.

Tätigkeit die krank
nicht pflegt

Die Beklagte zu 2) lehnte am
01.06.15 die Schadensregulierung
ab.

umstritten! kommt
es darauf an?

Darlegungs- und Be-
wirksat!

Die Kläger behauptet, der Erklärende
sei ein vorsichtiger und aufmerk-
samer Autofahrer gewesen. Er habe
die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h

7

eingehalten. Der Beklagt zu 1.)
G. Darlempys
Aid beweist dar
nahe die Worfahrt des ErbÜbers
missachtet. Die Bl. sei ich der Ein-
mündung der Kurf-Nagel-Str. auf ca.
kommt es
darauf an? Zoom gut einkehrbar, der Beklagte zu
1.) sei auf die Bl. aufgefahren
ohne sich zu vergewissern, dass diese
frei war. Er habe den ErbÜbers
übersiehen, der sich bereits unmittel-
bar vor der Straßemündung befindet.
Der ErbÜbers nahe dem Zusammen-
stoß trotz sofort eingeleiteter Voll-
bremsung nicht verhindern können.

zwischen der Operationen und nach
der letzten Operation sei der Erb-
Über bei Bewusstsein gewesen
und habe seine Situation erkennen
können. Auf die Besuche der Kläger
habe er reagiert, er habe aber nicht
Kommunikation können und meistens
an die Decke gestarrt.

allg. Rechtau-
sichten weglassen
(das ist ja genau
der Antrag)

Die Kläger meinen, ein Schmerz-
feld iHv^{min} 50.000 € sei angemessen
und mehr, ihn stehe ein Schadens-
ersatz iHv 1800 € (1775 € für
das Fahrzeug und eine Auslager-
pauschale iHv 25 €) zu

die vorliegende Klage haben
die Kläger am 11.09.15 erhoben.

rechtsaußen

Die Kläger beantragen ^{wiedergestellt word}

1. Die Beklagten werden ab
gesamtschuldlich verurteilt, an
die Kläger zur gesamten Hand
elb von Gericht nach billigem
Ermessen fortzusetzendes an
gemessenes Schmierhaftfeld
zu zahlen, welches der Be-
trag von 50000€ nicht unter-
schreiten sollte, zuzügl. Zinsen
iHv 5% - Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit
Rechtshängigkeit.

2. Die Beklagten werden verurteilt,
an die Kläger zu gesamter
Hand materielle Schadensersatz
iHv 1500€ nebst Zinsen iHv
5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit Recht-
hängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen

die Klage abzuweisen

9

die Beklagten behaupten,
der Beklagte zu 1.) sei erst ange-
fahrt, als im Sichtbereich (ca. 200m)
sehr fahrlässig zu sehr gewesen sei.
Er habe längere Zeit gewartet
die Unfallgeschwindigkeit habe
mehr 80 km/h betragen, der Erblasser
habe die zulässige Höchstgeschwindig-
keit um über 50 km/h über-
schritten. Zudem habe dieser nicht
angemessen reagiert und nicht ge-
bremsst. Dies sei auf massive
Ermüdung oder Ablenkung zurück-
zu führen. Für den Beklagte zu 11
sei der Zusammensatz unabwendbar
gewesen.

Motorkreislauf

S.O.
weglassen

vorsorglich
die Beklagte meint, ein Schmerzen-
geld sei nur ihm 15.000 - 17.000 €
angemessen.

Das Gericht hat Beweis erhoben
über den Unfallvergang durch
ein sachverständiges Unfallre-
konstruktionsprotokoll vom 05.11.11
mittels Beweisbeschluss vom 3.11.11
^{„nur Zeugen werden vernommen“}
und durch Vernehmung des Sach-
verständigen in der mündlichen
Verhandlung. Für das Ergebnis
der Beweisaufnahme wird auf

schriftliche
das Gutachten vom 05.02.16
(Bl. 11 f.) und das Sitzungsprotokoll vom
14.03.16 (Bl. 13 f.) verwiesen.
Anhörung (v. zu 1)

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das angeklagte Gericht ist sachlich nach § 12 EPO, §§ 23 Nr. 1, 71 I RVG zuständig.
Der Streitwert beträgt 51800 € und liegt damit oberhalb der die Landgerichte einheitliche Zuständigkeit begründenden 5000,01 €. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Halle/Saale ergibt sich aus § 20 StVG. Das schädigende Ereignis - der Unfall - hat im Bereich des Amtsgerichts Halle/Saale stattgefunden.

Der Antrag zu 1.) ist auch bestimmt grundsätzlich § 253 II Nr. 2 EPO. Bei der Forderung von Schmerzensgeld nicht die Benennung einer Untergattung + Darlegung der Tatsachengrundlage zu befreien, da die Benennung in das Erstverfahren des Gerichts feststeht ist.

Keine Frage der Zulässigkeit (→ Aktivierungshypothese). Als gesetzliche Erben des Erblasser nach § 991 S. 2, 1324 I, 1331 BGB treten die Eltern im Wege der Uni-

versalsukzession in die Rechts-
stellung des Erblassers ein und
sind protessführungsbefugt. 12

II. Kollation

Die objektive Klagehäufung ist
gem. § 260 ZPO zulässig.

Die subjektive Klagehäufung ist eben-
falls zulässig. Hier sind die Beklagte
einfache Streitgenosse ist § 59 ZPO
ab Gesamtschuldner, vgl. § 115 + 4
VVR. Die Kläger sind ab Gemein-
gemeinschaft notwendige Streit-
genossen ist § 62 ZPO, vgl.
§§ 2038, 2039 BGB.

III.

Die Klage ist auch in der Sache
begründet. Die Kläger haben einen
Anspruch gegen den Beklagten zu
1.) (hier zu 1.) und die Beklagte
zu 2.) (hier zu 2.) auf Schmer-
zensgeld iHr 50000 € und Schaden
erstatt iHr 1800 €.

Die Kläger haben einen Anspruch gegen den Beklagten zu 1.) Auf Schmerzensgeld iHv 50000€ und Schadensersatz iHv 1500€ aus
§§ 199 I, II 1, 187 I, II, 17, 7 I
StVG iVm § 249, 253 II, 1922 Z
BGB?

Die Kläger sind aktiv legitimiert.
Als Erben des Erblassers ab Beschädigten sind die Kläger im Wege der Universalsuccession in die Rechte des Erblassers eingetreten § 1922 I, 1924 I, 1931 BGB. Die zu teilenen des Erblassers entstandenen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld müssen diese als neue Anspruchs-Inhaber geltend machen.

Der Anspruch gegen den Beklagten zu 1.) ergibt sich aus § 199 I, II 1, 187 I, II, 17, 7 I StVG.

Nach § 199 I StVG haftet der Führer eines Gespanns wie der Führer eines uft. gem. § 187 I, II StVG. Dieser verweist auf den § 7 I StVG und setzt nach § 187 II StVG ein Verschulden des Führers voraus.

Nach § 19a II 1 StVfG ist
bei mehreren Fahrzeugen der § 17
StVfG anzuwenden.

11

Die Voraussetzungen einer Haftung
des Betäufelten zu 1.) liegen hier
alleamt vor.

Ein Mensch - der Erkläurer - ist vor-
liegend getötet worden. Dieser Auto ist
beschädigt worden.

Der Tod ist auch bei Betrieb eines Ge-
spanns ist § 19a I, 18 I, 72 StVfG
eingetreten. Der Sattelschlepper mit An-
hänger ist sich aus einer Zugma-
schine und einem Anhänger zusammen-
setzendes Gespann ist § 19a I StVfG.
Bei Betrieb meint, dass auch die
spezifische Betriebsgefahr eines Ge-
spanns verwirklicht hat. Dies ist hier
der Fall. Der Sattelschlepper fuhr zum
Unfallzeitpunkt untreitig im öffentlichen
Verkehrsraum und befand sich in
Bewegung. Aufgrund der Länge des
Gespanns befand sich der Anhänger
auf der Fahrbahn des Erkläurers
und schafft dieses Auto mehrere
Meter mit. Der Erkläurer ritt in die
Folge schwerste Verletzungen, ob-
dene er letztlich verstorb.
zu lang

Dass sein Tod erst einige Monate nach dem Unfall eintrat, ist unerheblich. Dieser ist unmittelbar auf den Betrieb des Gespanns zurückzuführen.

* Bei Betrieb des Gespanns ist ebenfalls unstrittig das Auto des Erblassers beschädigt worden.

Der Beklagte zu 1.) war auch Führer des Gespanns ist § 19a I StVfG. Führer ist, wer die tatsächliche Steuerungsgewalt über das Gespann innehat. Dies ist der Beklagte zu 1.). Unstrittig hat er das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt gefahren und hatte die Steuerungsgewalt inne.

§ 7 II StVfG
Unfall höher gewalt

Achtung: 18 I 2
vermeidbare Verletzung
→ Gultachung

Der Beklagte zu 1.) hat den Tod des Erblassers und das beschädigte Auto desselben auch ist § 19a I, 18 I 2 StVfG verschuldet. Verschulden ist in Anlehnung an § 276 I BGB die vorsätzliche oder fahrlässige Verursachung des Schadens. Hier hat der Beklagte zu 1.) den Schaden fahrlässig verschuldet. Er hat die Vorfahrtsberechtigung des Erblassers missachtet und den Unfall verschuldet.

Die Beweislast für das Ver-
schulden des Beklagten zu 1) tragen
die Mängel, die sich auf die
Nehm das vor-
schulden wird
in 18 § 2 StGB ver-
merkt

Ersatzpflicht berufen. Hier ist
der Unfallursprung in wesentlichen
Punkten zwischen den Parteien
streitig, insbesondere streitig ist,
ob der Beklagte zu 1) die Vor-
fahrt missachtet hat.

Hier streitet der Beweis des ersten
Anscheins für die Mängel und
für ein Verschulden des Be-
klagten zu 1.). Der Anscheinbeweis
lässt ^{bei} ehemal feststehenden Schuldhaft,
dass noch allgemein nur die Beweislast liegt
auf eine bestimmte Ursache bzw.
Geschehensablauf hinweist, die
zu bewiesen anzusehen, wenn es
typischer Fall vorliegt, der üblich
und gewöhnlich geprägt ist.
Von ehemal feststehenden & folg.
kann auf eine bestimmte Ursache
geschlossen werden. Der Anschein-
beweis bedeutet keine Beweis-
lastumkehr, was ist entkräftigt,
wenn der Gegner Tatsachen dar-
legt und beweist, aus denen sich
die ernsthafte Möglichkeit eines
anderen Geschehensablauf ergibt.

dann muss die beweisbelastete Partei voller Beweis erbringen.

Hier steht unstrichig fest, dass der Beklagte zu 1) dem Einblitzer nach § 8 I 2 Nr. 1 StVO im Verkehrszettel 206 die Verfahrt zu gewähren hatte. Die Verfahrensberechtigung ist nicht an die eigene Gelehrtestreue gebunden, eine solche Voraussetzung ist § 8 I 2 Nr. 1 StVO nicht zu entnehmen. Es ist für die Verfahrensberechtigung unerheblich, ob der Einblitzer die Höchstgeschwindigkeit missachtete.

In der Folge darf der Beklagte nach § 8 II 2 StVO erst dann auf die B6 einbiegen, wenn die Verfahrt nicht gefährdet wird.

Der Zusammenstoß mit dem linksabbiegenden Sattelschlepper stellt einen typischen Geschehenstablauf dar.

Von der feststehenden Verpflichtung der Verfahrensgewährung lässt

auch auf die Missachtung
dieser als Unfallursache schließen

Dieser Anscheinbeweis hat der Beklagte zu 1) auch nicht er-
kärt. Seine Behauptung, er
habe die Vorfahrt beachtet und
sei erst gefahren, als die B6
frei war, ist nicht bewiesen.

gerichtliche

gutachten negativ Ergebnis Der Sachverständige hat zwei mögliche Unfallhypothesen kon-
truiert, § 402 ff. EPO. In beiden möglichen Szenarien war der PKW des Erblassers für den Beklagten zu 1.) gut sichtbar,
ab dieser auf die B6 auf-
fahrt wollte. Für den Beklagten zu 1.) war die B6 ~~noch~~ nicht sichtbar
nicht frei. Unabhängig vom tat-
sächlichen Unfallhypothesen hat
der Beklagte zu 1.) in allen zu
Betracht kommenden Alternativen
den gut sichtbaren Erblasser
die Vorfahrt genommen, als
er auf die B6 fuhr.

zu 1)

der Betreiber haftet auch
allein für den entstandenen Schaden,
§ 91 I 19 a II, 17 I, II StVfH.

19

Hier ist der Schaden durch mehrere
Ufz eingetreten. Dem Erblasser ist
als Beteiligter § 17 II StVfH ein
Schaden entstanden.

Die Haftungsquote richtet sich
nach § 17 II StVfH. Danach ist
entscheidend, wer vorwiegend
den Schaden verursacht hat.

Auch hier streitet der Anscheins-
beweis der feststehenden Vorfahrt-
berechtigung des Erblassers für
eine alleinige Haftung des Be-
treiber zu 1), hinter dem die
am der Betriebsgefahr re-
sultierende Gefährdungshaftung
des Erblassers eintretet.

Auffallig: Er hat den Anscheinsbeweis nach der
Ruf gerade nicht
erschüttert, da sein
Vorfahrtsvorstoß bleibt durch den sachverständige-
Es geht doch nur
um einen Beurtei-
lungsbefragung der
Erblassers
entweder der Erblasser nicht
ist § 1 StVO empfohlen rea-
giert hat, da er nicht durch

eine Vollbremsung reagiert,
ob der Beklagte zu 1) auf die
Bb auffuhr oder aber der
Erblasser die zulässige Geschwindig-
keit ist 93 StVO um 37-52 km/h
überschritt. Es steht fest, dass
auch der Erblasser nicht isch
StVO konform verhalten hatte.

Richtlinien

Dem Erblasser kann damit ein
Verstoß gegen die StVO ange-
lastet werden. Es kann dahin-
stehen, welcher vom Gutachter
dargestellter Unfallhypothese trifft.
Eine Haftung des Erblassers
ist aufgrund der schwerwiegende
Verschuldnisverantwortlichkeit
des Beklagten zu 1) ausgeschlossen.

Die feststehende Missachtung des
Vorfallsprechs steht einen sehr
schweren Verstoß dar, der unab-
hängig von einem Vorherverstoß
des Erblassers gilt. In allen Sze-
narien wäre der Unfall für den
Beklagten zu 1) vormeidbar ge-
nug ergebnis zweidweise. Die Verschuldnis bei kap-
halt, aber lediglich
des Erblassers - nicht ge-
bremst oder zu schnell ge-
fahren - erscheint nur

diesem Hinweis und marginal. 21
Es war für den Beifahrer zu
1) gut sichtbar.

Ihm kommt dabei auch kein
doppelter Verstoß zu. Da Eblauer
ist nicht sowohl zu schnell
gefahren als auch nicht gebremst.
Nach dem Hinweis kommt
nur jeweils das eine oder
andere in Betracht.

Würde man gut-
achten

Die geltend gemachten Schäden
iHv 1600 € sind gem. § 243 II
BGB ersetzbar. Das Auto
hatte eine Wiedbeschaffungs-
wert abzüglich Restwert von
107 €, eine Auslagepauschale
iHv 25 € ist ohne weitere
Sperrfikierung erstauffähig.

Das Schmerzensgeld ist § 253 II
BGB ist iHv 5000 € einz-
messen. Es kann dahinstehen,
ob der Eblauer bei Bewusst-
sein war. Auch bei schwerster
Schädigung ist nicht realisch
ein symbolisches Schmerzensgeld
zu zahlen, sondern die Aussteck-.

funktion des Schmerzensgelds
verfahrensrechtlich auszulegen.
Entscheidend ist eine Gesamt-
betrachtung der Verletzungen
und Umstände.

Vor diesem Hintergrund ist auf-
grund der schweren Verletzung
des Erbähnlers im Vergleich
mit der Rechtsprechung ein
Schmerzenfeld von 50000 €
angemessen. Der Erbähnler
wurde fast 6 Monate intensiv
medizinisch behandelt und
8 Mal operiert. Unabhängig
von seinem Bewusstseinszustand
rechtfertigen diese Umstände
das Schmerzenfeld.

(Hier wurde
zu bewusstsein prallen!)

2.

Der Anspruch gegen die Befläkt
zu 21 folgt aus § 115 I
Nr. 1 VVG iVm § 1 PfIVG
aus oben genannten Gründen

3.

Der Erbanspruch besteht gem
§ 9291, 288 I BGB iVm § 187 I

analog
BGB und §§ 253 I, 261 I 21
ZPO ab dem 12.9.15.

III.

Die Nebenentscheidungen folge
aus § 99 § 1 I, 100 IV ZPO
§ 703, S. 2 ZPO.
S. 1+

[Rechtsbehelfsbefreiung nach
§ 99 ZPO S. 2, 78 I ZPO
entbehrlich]

Unterschrift Richterin Schwarz

Ihre Klausur liegt im guten Bereich.
Sie haben fast alle Probleme des
Falls gesehen, Schwerpunkt an den
richtigen Sätzen gesetzt, überzeugend
argumentiert und auch zu vertretbare
Lösungen gekommen.

Der Tatbestand ist zu wesentlichen
Teilen auf Klarheit er gelungen - mit
Ausnahme der Parteivorträge. Dort
hatten Sie nicht stetig nach Darlegung
und Beweislast auf.

Zu der Zulässigkeitsprüfung sprechen
Sie alle relevanten Probleme an und
kommen zu den richtigen Ergebnissen.
Die materielle Prüfung gelingt nicht
ganz hier gehen Sie in der, dass 1812 StVG
vom Einem verdeckten Geschulden
ausgeht. Auch die Abwägung der Ver-
urteilungsbeiträge ist nicht systematisch
aufgebaut: Die Vorfahrtswertung hat
und der Auschlußbeweis wird nicht
erhöht. Zu prüfen war, ob es auch
einen Verurteilungsbeitrag des E gab. Diese
haben Sie dann (auch gesehen). Allorder-
lich wäre es zu dem gewesen, etwas zu
den Betriebsgefähren des Fahrzeugs zu sagen
(→ Mögliche Betriebsgefähr des Lkws, die sich auf
ausgewirkt hat)

13 Punkte Beurk., Richtig